

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss



Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2000 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000) und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2000 und zur Änderung anderer Vorschriften
Drucksache 13/150

Einzelplan 11 - Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 11 gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter/in	Abgeordneter Manfred Luckey	CDU
Berichterstatter/innen	Abgeordneter Norbert Rüter	SPD
	Abgeordnete Angela Freimuth	F.D.P.
	Abgeordnete Edith Müller	Bündnis 90/Die Grünen

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 11 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

**Ergebnisvermerk über das Berichterstattegespräch zum Einzelplan 11 am
19. September 2000**

1. Teilnehmer/Teilnehmerinnen

Abgeordneter Manfred Luckey	CDU
Abgeordneter Norbert Rürther	SPD
Abgeordnete Angela Freimuth	F.D.P.
Abgeordnete Edith Müller	Bündnis 90/Die Grünen
Ministerialrat Dietrich	FM
Ministerialrat Lauf	MFJFG

2. Allgemeines

Die wesentlichen, aus dem Gespräch resultierenden Ergebnisse sind unter der nachfolgenden Ziffer 3 dieses Vermerks dargestellt.

**3. Die zu Beginn des Berichterstattegespräches aufgeworfenen Fragen zum
Unterhaltsvorschussgesetz**

Kapitel 11 050, Titel 681 00
241 00
281 00
641 20

wurden durch nachstehende Erläuterungen und der beigefügten tabellarischen Übersicht (Anlage) der Landesregierung beantwortet.

1. Ursprung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Ausgehend von Modellversuchen in einem Bundesland (Hamburg) ist das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 1980 als Bundesgesetz entstanden.

Von Anfang an war eine Lastenverteilung von 50 % Bund und 50 % Land vorgesehen.

2. Aktuelle Entwicklung der gesetzlichen Regelungen

Die gesetzlichen Leistungen, für deren Bewilligung die Kommunen zuständig waren und sind, sowie die Rückeinnahmen wurden bis zur Verabschiedung des Haushaltssicherungsgesetzes 1999 des Landes Nordrhein-Westfalen ausschließlich über den Landeshaushalt in voller Höhe abgewickelt. Zur haushaltsmäßigen Darstellung sind unter Berücksichtigung des Bruttoprinzips vier Titel (im heutigen Kapitel 11 050) veranschlagt, und zwar

Titel 681 00 (Ausgabetitel)

für die Ausgaben (Leistungen), die an die Kommunen zur Bewirtschaftung weitergeleitet werden, einschließlich des Bundesanteils,

Titel 241 00 (Einnahmetitel)

Erstattungstitel für den Bundesanteil an den Leistungen,

Titel 281 00 (Einnahmetitel)

für die Rückeinnahmen (einschließlich Bundesanteil), die von den Kommunen erhoben und an das Land weitergegeben werden,

Titel 641 20 (Ausgabetitel)

für die teilweise Weiterleitung der Rückeinnahmen der Kommunen an den Bund.

Bis zum Jahre 1998 waren die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe im Landeshaushalt veranschlagt:

Der Titel 681 00 umfasste das vollständige Ausgabevolumen.

Durch den Titel 241 00 wurden 50 % der Ausgaben (des Titels 681 00) als Bundesanteil vereinnahmt.

Die durch die Kommunen eingenommenen Rückflüsse von den Unterhaltspflichtigen sind in voller Höhe unter Titel 281 00 gebucht worden.

Die Weiterleitung des 50 %igen Bundesanteils an den Rückeinnahmen erfolgte bei Titel 641 20.

Im Jahre 1999 hat das Land den Kommunen durch das Haushaltssicherungsgesetz 1999 eine Eigenbeteiligung von 50 % an den Landesausgaben auferlegt und gleichzeitig eine Beteiligung von 50 % an den Rückeinnahmen des Landes überlassen.

Im Landeshaushalt waren danach nicht mehr 100 %, sondern nur noch 75 % der Ausgaben und Rückeinnahmen nachzuweisen:

- 50 % Bundesanteile - unverändert - und
- 25 % der Ausgaben bzw. der Rückeinnahmen (50 % der 50 %igen Landesanteile)

Ab dem Jahre 2000 ist das Finanzierungsverhältnis Bund/Länder durch Artikel 1 des Bundesgesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze (BGBl. I, S. 2671) vom 22.12.1999 verändert worden. Der Bund hat seinen Anteil von 50 % auf ein Drittel (=33,33 %) vermindert und den Ländern freigestellt, den verbleibenden Teil (66,67 %) nach eigener Entscheidung auf die Kommunen aufzuteilen. Auf Grund der für Nordrhein-Westfalen bereits getroffenen Regelung (50 % der Landesleistungen werden von den Kommunen getragen) ergab sich für NRW insgesamt eine Drittelung. Im Landeshaushalt waren daher nur noch 66,67 % (33,33 % Bundesanteil und 33,33 % Landesanteil) der Ausgaben bzw. der Einnahmen nachzuweisen.

Abg. Manfred Luckey
(Hauptberichterstatter)

Abg. Angela Freimuth
(Berichterstatterin)

Abg. Norbert Rüter
(Berichterstatter)

Abg. Edith Müller
(Berichterstatterin)

Anlage

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

UVG Ausgaben:

Haushalt	UVG Soll-Ausgaben 100 %	Im Landeshaushalt veranschlagt	wirtschaftliche Belastung des Landes
1998	372 Mio DM	372 Mio DM (100 %)	186 Mio DM (50 %)
1999	397 Mio DM	298 Mio DM (75 %)	99 Mio DM (25 %)
2000	397 Mio DM	298 Mio DM (75 %)	99 Mio DM (25 %)
2000 Nachtrag	397 Mio DM	265 Mio DM (66 %)	132 Mio DM (33 %)

UVG Rückeinnahmen:

Haushalt	UVG Soll-Einnahmen 100 %	Im Landeshaushalt veranschlagt	wirtschaftliche Entlastung des Landes
1998	70 Mio DM	70 Mio DM (100 %)	35 Mio DM (50 %)
1999	70 Mio DM	52,5 Mio DM (75 %)	17,5 Mio DM (25 %)
2000	70 Mio DM	52,5 Mio DM (75 %)	17,5 Mio DM (33 %)
2000 Nachtrag	70 Mio DM	46,67 Mio DM (66 %)	23,33 Mio DM (33 %)